| NR. | TÖB | STELLUNGNAHME<br>BEMERKUNG |
|---|---|---|

## BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

### 1 Landkreis Gifhorn — Stellungnahme vom 07.04.2022

Zum o. g. Planverfahren erhalten Sie folgende Stellungnahmen:

**Kreisarchäologie**

Nach Unterlagen und Wissen der Kreis- und Stadtarchäologie Gifhorn sind in dem geplanten Bereich keine Bodendenkmale bekannt. Gegen das o. g. Vorhaben bestehen daher aus Sicht der Bodendenkmalpflege keine Bedenken.

Es ist nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, die dann unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde / der Kreis- und Stadtarchäologie (Herrn Dr. Eichfeld, Tel. 05371/3014; ingo.eichfeld@gifhorn.de) gemeldet werden müssen (§ 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz - NDSchG). Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu belassen und vor Schaden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Stellungnahmen seitens der Baudenkmalpflege erfolgen separat.

**Bemerkung:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Der allgemeine Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

**Untere Denkmalschutzbehörde**

In der Umgebung eines Baudenkmals dürfen nach § 8 NDSchG Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bauliche Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals sind so zu gestalten und instand zu halten, dass eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt.

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) bedarf einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen, errichten, ändern oder beseitigen will. Diese Genehmigung ist gemäß § 10 Abs. 3 NDSchG zu versagen, soweit die Maßnahme gegen dieses Gesetz verstoßen würde.

Grundsätzlich sind Fassaden – Putzflächen in gedeckten Tönen, naturrote Klinkerfassaden oder Holzbekleidungen zulässig. Für die Dacheindeckung sind rot bis rotbraune, nicht glänzende Dachpfannen genehmigungsfähig.

Die geplanten Neubauten, auch Nebengebäude, sollten eine ruhige lagerhafte Kubatur aufweisen, geprägt durch ein geneigtes Dach.

In der Umgebung des F-Plangebietes in Abbesbüttel befindet sich ein Einzeldenkmal.

Ich bitte um entsprechende Beteiligung im späteren Baugenehmigungsverfahren.

**Bemerkung:**

Es erfolgt ein allgemeiner Hinweis in der Begründung auf die Stellungnahme.

**Kreisstraßenwesen**

Gegen die 11. Flächennutzungsplanänderung der Neufassung der SG Papenteich bestehen von hier grundsätzlich keine Bedenken.

In Abbesbüttel grenzt das Plangebiet von Norden direkt an die Kreisstraße 60 und liegt teilweise außerhalb der Ortsdurchfahrt. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist der Landkreis Gifhorn als Straßenbaulastträger frühzeitig zu beteiligen, um die straßenrechtlichen Belange, insbesondere im Hinblick auf Erschließung, Bauabstände und Ortsdurchfahrt, zu wahren.

**Bemerkung:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine Bedenken bestehen. Eine Beteiligung hat durch die Mitgliedsgemeinde grundsätzlich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu erfolgen.

**Untere Boden- und Immissionsschutzbehörde**

Im Zusammenhang mit dem Feuerwehr Gerätehaus in Abbesbüttel wird empfohlen, die Herbeiführung der Sozialadäquanz auf eine schalltechnische Prognose zu stützen. Auf Grund der Nähe zur nächsten schützenswerten Wohnbebauung können erhebliche Lärmimmissionen nicht ausgeschlossen werden. Im weiteren Bauleitplanverfahren sollten, auf Grundlage konkreter Angaben über den zu erwartenden Betrieb einer derartigen Einrichtung, die zu erwartenden Schallpegel ausreichend sicher quantifiziert und mit den einzuhaltenden Immissionsrichtwerten abgeglichen werden.

Von einem Reiterhof können erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm und Geruch ausgehen. Es wird empfohlen, frühzeitig die erforderlichen Rahmenbedingungen für ein verträgliches Miteinander der angrenzenden Nutzungsgebiete (Wohnen / Sondergebiet Pferdehof) herbeizuführen. In Betracht zu ziehende organisatorische Maßnahmen sollten auf einer sicheren Prognose bzgl. der möglichen Emissionen beruhen.

**Bemerkung:**

Die konkreten emissionstechnischen Betrachtungen erfolgen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Aufgrund der Lage, der geplanten Nutzungen sowie der bestehenden Nachbarschaft ist von einer grundsätzlichen Verträglichkeit auszugehen. Dabei ist nicht auszuschließen, dass im Einzelfall durch organisatorische Maßnahmen oder aktive Schallschutzmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung für eine Verträglichkeit erforderlich werden.

**Landkreis Gifhorn, Untere Wasserbehörde** **Stellungnahme vom 12.04.2022**

Zum o. g. Planverfahren erhalten Sie ergänzend folgende Stellungnahme:

**Untere Wasserbehörde**

Keine Bedenken

**2 NLSTBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel** **Stellungnahme vom 04.04.2022**

Durch die o. a. Flächennutzungsplanänderung werden Belange, die seitens des Geschäftsbereiches Wolfenbüttel zu vertreten sind, hinsichtlich der Ausweisung von Flächen für den Gemeinbedarf und Sonderbauflächen in den Bereichen der Ortsteile Abbesbüttel und Rethen zz. nicht berührt.
Gegen die Flächennutzungsplanänderung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Einzelheiten werden in den Bebauungsplanverfahren geregelt.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich keine Anmerkungen vorzubringen. Ich bitte Sie jedoch in den Bebauungsplanverfahren die Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen ggf. erforderlich sind, mit genauen Angaben zur Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück) zu kennzeichnen und in der Übersicht zum Geltungsbereich mit darzustellen. Eine Betroffenheit mit eigenen Kompensationsmaßnahmen muss geprüft werden können.

Unter der Voraussetzung, dass der vorstehende Hinweis im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt wird, stimme ich der Flächennutzungsplanänderung in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu.

**Bemerkung:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Die Hinweise zur Erschließung, zu anhängigen Bebauungsplanverfahren sowie zu Kompensationsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen.

| NR. | TÖB | STELLUNGNAHME<br>BEMERKUNG |
|---|---|---|
| **3** | **NLSTBV, zentraler GB 2, Dez. 22 – Planung u. Umweltmanagement** | **keine Stellungnahme** |
| **4** | **NLSTBV, zentraler GB 4, Dez. 42 – Luftverkehr** | **keine Stellungnahme** |
| **5** | **Die Autobahn GmbH des Bundes (AdB), NL Nordwest** | **keine Stellungnahme** |
| **6** | **NLWKN, Betriebsstelle Süd** | **keine Stellungnahme** |
| **7** | **Wasserverband Gifhorn** | **Stellungnahme vom 29.03.2022** |

Anregungen und Bedenken:

**Allgemein:**

Niederschlagswasser:

Grundsätzlich ist bei der Neuausweisung von zu erschließenden Gebieten über ein Baugrundgutachten zu prüfen, ob Versickerung auf den Grundstücken möglich ist.

Bei Gebieten, die an eine Mischwasserkanalisation anschließen, ist eine Einleitung von Niederschlagswasser nicht möglich.

Ist eine Versickerung aufgrund der anstehenden Böden nicht gegeben, ist das Niederschlagswasser zentral zurückzuhalten und gedrosselt an die Vorflut/ Regenwasserkanalisation abzugeben, sodass die Abflussmenge aus dem Plangebiet gegenüber dem unbebauten Zustand nicht erhöht wird.

**Trinkwasser:**

Bei ungestörten Netzverhältnissen wird die Löschwasserversorgung im Bereich der geschlossenen Ortschaften grundsätzlich nur bis zu einer Menge von 48 m³/h aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung gewährleistet.

**Abbesbüttel – Fläche für die Feuerwehr**

Die Versorgung mit Trinkwasser kann über das vorhandene Netz in der Straße Loggenbarg erfolgen.
Die Anbindung Schmutzwasser kann an das vorhandene Schmutzwassernetz in der Grasseler Straße erfolgen.
Die Anbindung Regenwasser kann ggfs. gedrosselt auf den natürlichen Abfluss an das vorhandene Regenwassernetz in der Grasseler Straße erfolgen.

**Rethen – Reiterhof**

Im Flurstück 127, über welches die Erschließung des Grundstückes erfolgen könnte und das derzeit im Besitz der Gemeinde Vordorf ist, existieren keine Ver- und Entsorgungsleitungen des Wasserverbandes. Die Ortsnetze Trinkwasser, Niederschlagswasser, Schmutzwasser müssten für die Erschließung erweitert werden bzw. längere Grundstücks- bzw. Hausanschlüsse hergestellt werden.

**Bemerkung:**

Der allgemeine Hinweis wird zur Beachtung in den folgenden Planungs-/ Genehmigungsebenen in die Begründung eingestellt.

Es ist festzuhalten, dass keine grundsätzlichen Konflikte bestehen, welche die Ver- und Entsorgung der geplanten Baugebiete in Zweifel ziehen.

| | | |
|---|---|---|
| **8** | **Regionalverband Großraum Braunschweig** | **keine Stellungnahme** |
| **9** | **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie** | **Stellungnahme vom 05.04.2022** |

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o. g. Vorhaben folgende Hinweise:

| NR. | TÖB | STELLUNGNAHME | BEMERKUNG |
|---|---|---|---|

**Rohstoffe**

Im Planungsgebiet liegen Rohstoffsicherungsgebiete, die der langfristigen Rohstoffversorgung dienen und die deshalb bei öffentlichen Planungen berücksichtigt werden sollten. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden.

**Lage:**

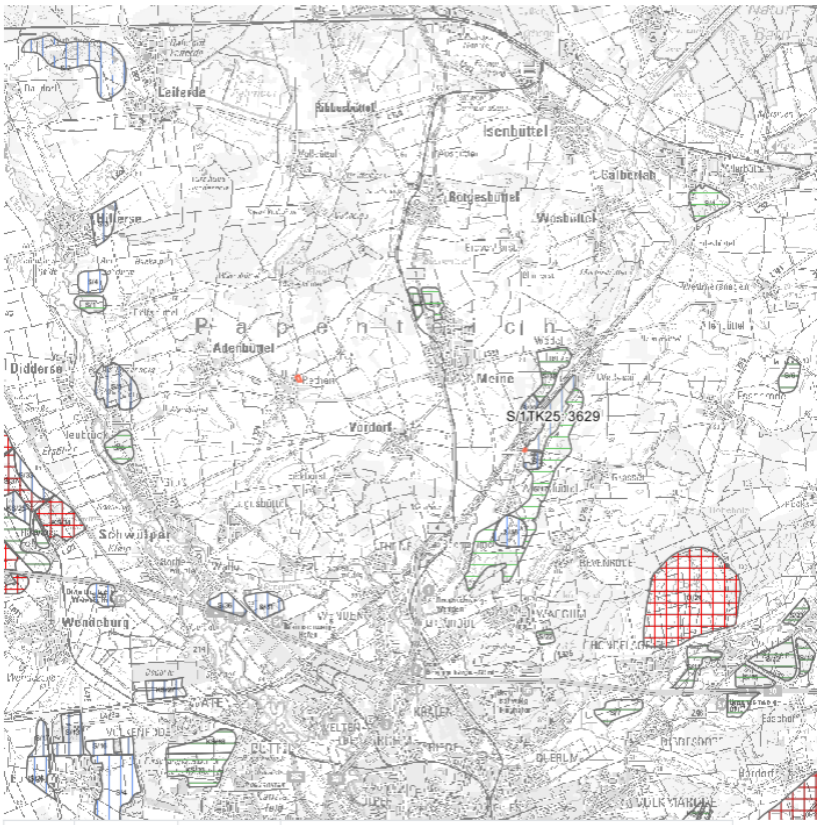


| Rohstoff | Bezeichnung | Blattnummer | Ordnung |
|---|---|---|---|
| Sand | S/2 | 3629 | Lagerstätte 2. Ordnung, von volkswirtschaftlicher Bedeutung.<br>Raumbedeutsame Planungen in diesem Gebiet sollen mit dem LBEG abgestimmt werden. |
| Sand | S/1 | 3629 | Lagerstätte 2. Ordnung, von volkswirtschaftlicher Bedeutung.<br>Raumbedeutsame Planungen in diesem Gebiet sollen mit dem LBEG abgestimmt werden. |

**Hinweise**

Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw.

aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

**Bemerkung:**

Für den Reiterhof in Rethen sind keine Rohstoffsicherungsgebiete betroffen. Lediglich die Fläche für die geplante Feuerwehr in Abbesbüttel grenzt an die genannten Flächen an. Aufgrund der Ausdehnung des Rohstoffsicherungsgebietes sowie der geplanten Nutzung der Fläche für die Feuerwehr, wird die Planung weiter verfolgt.

Die Hinweise zum Bodenschutz sowie zur Ingenieurgeologie (Baugrund) werden zur Kenntnis genommen. Auf die Erstellung von Gutachten oder sonstigen Fachuntersuchungen wird auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung verzichtet.

**10 REMONDIS GmbH & Co. KG, Region Nord** **keine Stellungnahme**

**11 Wintershall DEA Deutschland GmbH** **Stellungnahme vom 31.03.2022**

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Der räumliche Geltungsbereich des oben genannten Verfahrens liegt außerhalb unserer öffentlich-rechtlich verliehenen Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz (BBergG) zur Gewinnung von Rohstoffen. In unserem Eigentum befindliche Bohrungen oder Anlagen sind von dem Verfahren ebenfalls nicht betroffen. **Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des Vorhabens**.

**Hinweis:**

Zum 01. Mai 2019 hat sich die Wintershall Holding GmbH (ehemals Wintershall AG) mit der DEA Deutsche Erdoel AG zusammengeschlossen. Leitungsauskünfte werden mittlerweile gemeinsam erteilt, **diese Stellungnahme gibt daher Auskunft über die gesamten Anlagen der Wintershall Dea Deutschland GmbH.**

**Bemerkung:**

Der Hinweis zur Umfirmierung wird ebenso zur Kenntnis genommen wie der Umstand, dass Bergbauberechtigungen oder Anlagen des Trägers von der Planung nicht betroffen sind.

**12 ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover** **Stellungnahme vom 09.03.2022**

Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit.

Wir möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben **nicht betroffen** sind.

| NR. | TÖB | STELLUNGNAHME<br>BEMERKUNG |
|---|---|---|

**13 Gasunie Deutschland Services GmbH, Hannover — Stellungnahme vom 09.03.2022**

**Leitungsauskünfte an die Gasunie Deutschland sind ab sofort ausschließlich über das BIL-Portal unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen.**

**Bitte stellen Sie Ihre Anfrage unverzüglich erneut im BIL-Portal ein.**

**Bei Zuständigkeit der Gasunie stellen wir Ihnen unsere Antwort dort als Download zur Verfügung.**

Das BIL-Online-Portal der BIL eG ist ein Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche und stellt eine umfassende branchenübergreifende Online-Leitungsauskunft bereit. Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ist für Sie kostenlos und ermöglicht Ihnen, Ihre Bauanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren.
Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Bauanfrage nur einmalig formulieren und erreichen direkt alle an BIL teilnehmenden Leitungsbetreiber. Sind wir für Ihren angefragten Bereich nicht zuständig, erhalten Sie unmittelbar über BIL eine Negativauskunft.
Ein weiterer Vorteil für Sie: Sie können Ihre in BIL eingestellte Bauanfrage über eine E-Mail-Weiterleitungsfunktion direkt an weitere Leitungsbetreiber versenden, die derzeit noch nicht in BIL organisiert sind. Eine Stellungnahme erfolgt in diesen Fällen außerhalb des Portals.
Weitere Informationen über BIL können Sie dem angehängten Infoblatt "BIL-Flyer-Bauwirtschaft" oder der Seite https://portal.bil-leitungsauskunft.de entnehmen.
Wir bitten um Verständnis und bedanken uns für Ihre Mithilfe.

Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads -> Filter Datenschutz.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Bemerkung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Eine entsprechende Leitungsabfrage wird aus Gründen des Aufwands sowie mit Hinblick auf die Verantwortlichkeit nicht vorgenommen. Die Leitungsträger sind gesetzlich dazu verpflichtet, ihre Betroffenheiten von Planungen in den entsprechenden Verfahren mitzuteilen.

**14 Neptune Energy Deutschland GmbH, Lingen (Ems) — Stellungnahme vom 10.03.2022**

nicht betroffen

**15 Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG, Hannover — keine Stellungnahme**

**16 LEE, Landesverband Erneuerbare Energien Nds./Bremen e.V. — keine Stellungnahme**

**17 Abwasserverband Braunschweig — keine Stellungnahme**

**18 Purena GmbH, Schöningen — Stellungnahme vom 09.03.2022**

Die uns von Ihnen übersandten Unterlagen haben wir sorgfältig geprüft.

In dem beplanten Gebiet befinden sich keine Leitungen bzw. Anlagen im Verantwortungsbereich der Purena GmbH.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte auch dem Anschreiben der Avacon Netz AG.

Für Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

**Bemerkung:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich Anlagen des Trägers nicht im Planbereich befinden und Planungen nicht eingeleitet sind.

| NR. | TÖB | STELLUNGNAHME<br>BEMERKUNG |
|---|---|---|

Alle für das Gebiet der Samtgemeinde bekannten Ver- und Entsorgungsträger, darunter auch die Avacon Netz AG, wurden im Planverfahren angeschrieben. Die Stellungnahmen werden selbstverständlich berücksichtigt.

**19 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt MLK / ESK, Braunschweig Stellungnahme vom 05.04.2022**

Zu der 11. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Papenteich gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Durch das Vorhaben "Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche für Feuerwehrzwecke in Abbesbüttel" sind Belange der Wasserstraßenverwaltung (WSV) betroffen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes kann Auswirkungen auf die Zuwegungen zu Flächen und Anlagen der WSV haben.

Aus Sicht der WSV bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes, sofern der verkehrliche Widmungszweck der davon berührten Bundeswasserstraße Mittellandkanal, einschließlich deren Anlagen und der Unterhaltung, gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Wasserstraßengesetzes (WaStrG) weiterhin gewährleistet bleibt.

Durch das Vorhaben "Sonderbaufläche Pferdehof in Rethen" ist die WSV in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht betroffen.

**Bemerkung:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Betroffenheit nur für die Fläche in Abbesbüttel anzunehmen ist. Aufgrund der Entfernung der geplanten Gemeinbedarfsfläche von rd. 250 m zu der Bundeswasserstraße sind keine Beeinträchtigungen anzunehmen.

**20 Unterhaltungsverband Oberaller Stellungnahme vom 11.03.2022**

keine Bedenken

**21 Unterhaltungsverband Schunter keine Stellungnahme**

**22 Unterhaltungsverband Oker keine Stellungnahme**

**23 ArL – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig keine Stellungnahme**

**24 Landwirtschaftskammer Niedersachsen Stellungnahme vom 17.03.2022**

Durch die o. g. Änderung des Flächennutzungsplans sind bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellte Änderungsbereiche in den Ortschaften Rethen und Abbesbüttel betroffen, die künftig als Sonderbaufläche für einen Reiterhof und Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr abgebildet werden sollen. Die Änderungsbereiche haben dabei eine Fläche von 1,3 ha bzw. 0,25 ha und sollen zur Gründung eines privaten Hofs mit Pferdehaltung sowie der Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses dienen.
Als Träger öffentlicher Belange werden wir in diesem Verfahren beteiligt und nehmen nach Durchsicht der Unterlagen zu den von uns zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belangen im Folgenden Stellung.

Angesichts der Größe der Änderungsbereiche, deren Vorbelastung durch umgebende Bebauung und die im Begründungstext angeführte erfolgte Prüfung von Baulücken zur Nachverdichtung halten wir die bauliche Inanspruchnahme der Fläche zur Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses für vertretbar. Einvernehmliche Absprachen mit den jeweiligen Flächeneigentümern setzten wir dabei voraus.
Hinsichtlich des geplanten Pferdehofs wäre eine detailliertere Schilderung der geplanten Pferdehaltung wünschenswert, um die Unmöglichkeit einer Umsetzung auf größeren Baulücken innerhalb der Ortschaft oder anderen Außenbereichsflächen, die bereits mehr durch umgebende Bebauung und Zuschnitt in ihrer Bewirtschaftung eingeschränkt sind, nachzuvollziehen.

Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten ist mit den betroffenen Flächeneigentümern oder -bewirtschaftern zu klären, ob Be- oder Entwässerungsleitungen durch die Planungen betroffen sind. Diese sind dann ggf. umzuleiten, um die ordnungsgemäße Be- oder Entwässerung der betroffenen und anliegenden Flächen weiterhin zu gewährleisten.

An die Änderungsbereiche grenzen landwirtschaftliche Flächen an, durch deren Bewirtschaftung Immissionen in Form von Stäuben, Lärm oder Gerüchen entstehen. Diese Immissionen können in die Änderungsbereiche hineinreichen und sind von der künftigen Anwohnerschaft bzw. den Nutzern als ortsüblich hinzunehmen. Angesichts der angestrebten Nutzungen halten wir das Konfliktpotenzial diesbezüglich für gering, bitten jedoch um eine entsprechende Ergänzung der Begründung.

Innerhalb der Änderungsbereiche sind ausreichende Stellflächen vorzuhalten, um eine Behinderung der Durchlässigkeit der angrenzenden Wirtschaftswege durch ruhenden Verkehr im Zusammenhang mit den Bauvorhaben zu vermeiden. Diese Wege dienen der Erschließung der nachgelegenen Feldmark und sind für landwirtschaftlichen Verkehr stets freizuhalten.

Die Erschließung der verbleibenden Ackerflächen über entsprechende Feldzufahrten ist sicherzustellen, sofern vorhandene Zufahrten im Zuge der Baumaßnahmen entfallen. In diesem Zusammenhang sind einvernehmliche Absprachen mit den jeweiligen Flächeneigentümern bzw. -bewirtschaftern zu treffen.

Die durch die Planungen vorbereiteten Eingriffe sollen lt. Begründungstext voraussichtlich durch Anpflanzungen innerhalb der Änderungsbereiche naturschutzfachlich kompensiert werden, was aus landwirtschaftlicher Sicht zu begrüßen ist. Sollten diese Anpflanzungen im Grenzbereich zu landwirtschaftlichen Nachbarflächen angelegt werden, so weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass ein ausreichender Grenzabstand mindestens gem. § 50 NNachbG einzuhalten ist und regelmäßige Rückschnitte der Pflanzen zu erfolgen haben, um das Herüberhängen von Geäst und das Hereinwachsen von Wurzelmasse in die Nachbarfläche, was die Flächenbewirtschaftung erschwert, zu verhindern. Sofern zusätzlich externe Maßnahmen erforderlich werden, sind diese flächensparend umzusetzen, um eine weitere Belastung der Landwirtschaft durch zusätzliche Flächenentzüge zu vermeiden.

Sofern unsere o. g. Anmerkungen im Weiteren Berücksichtigung finden, erheben wir keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungen.

**Bemerkung:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Inanspruchnahme der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr für vertretbar gehalten wird. Die Hinweise zu der Fläche in Rethen werden in die Begründung aufgenommen.

Da es sich bei der Planung um konkrete Nutzungswünsche für Flächen geht, bewegte sich die Prüfung von Standortalternativen im überschaubaren Rahmen. Die Samtgemeinde hat vor allem geprüft, ob es Hürden bzw. Konflikte bei der Umsetzung der Nutzungen innerhalb der Planbereiche gibt, die nicht überwunden werden können.

Die Samtgemeinde stimmt darüber hinaus der Landwirtschaftskammer zu, dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vertiefte Auseinandersetzungen mit der Problematik landwirtschaftlicher Immissionen und agrarstruktureller Erschließungen stattfinden müssen. Für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind diesbezüglich keine unüberwindbaren Konflikte erkennbar.

**25 Forstamt Südostheide der Landwirtschaftskammer Niedersachsen keine Stellungnahme**

**26 Deutsche Telekom Technik GmbH, Braunschweig Stellungnahme vom 31.03.2022**

Vielen Dank für die Beteiligung in o. a. Angelegenheit.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH be-

auftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Randbereich der Plangebiete befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom – z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.

Informationen zu der Lage unserer Telekommunikationslinien erhalten Sie bei unserer zentralen Trassen-/Planauskunft. Bitte wenden Sie sich an folgende Adresse:

- per Mail: Planauskunft.Nord@telekom.de
- per Telefon: 0431/1458888
- per Fax: 0391/580225405
- per Briefpost:
Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Nord
Planauskunft Nord
Postfach 44 03 47
44392 Dortmund

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Wir werden zu gegebener Zeit zu dem aus diesen Flächennutzungsplan resultierenden Bebauungsplänen detailliert Stellung nehmen.

**Bemerkung:**

Die Hinweise zur Ver- und Entsorgung werden zur Beachtung bei der verbindlichen Bauleitplanung sowie bei der Realisierung in den Begründungstext aufgenommen.

Da die exakte Lage der Leitung im Planverfahren nicht mitgeteilt wurde, kann auf dieser Ebene keine abschließende Beurteilung hinsichtlich der Betroffenheit vorgenommen werden.

Die Hinweise werden in den Begründungstext aufgenommen, sodass diese bei den nachgelagerten Ebene beachtet werden können. Sollten bestehende Telekommunikationsanlagen im Rahmen der Umsetzung nicht erhalten werden kann, so ist deren Verlagerung und Neuordnung mit dem Betreiber zu koordinieren.

**27 DFGM Deutsche Funkturm GmbH, Produktion Nord, Hamburg — keine Stellungnahme**

**28 Deutsche Post AG, Bonn — keine Stellungnahme**

**29 Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH, Hannover — keine Stellungnahme**

**30 Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH — Stellungnahmen vom 08.04.2022**

S01142529: Änderungsbereich Abbesbüttel, Gemeinde Meine

S01142208: Änderungsbereich Rethen, Gemeinde Vordorf

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 08.03.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

| NR. | TÖB | STELLUNGNAHME<br>BEMERKUNG |
|---|---|---|

**Bemerkung:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich Anlagen des Trägers nicht im Planbereich befinden und Planungen nicht eingeleitet sind.

**31 WOBCOM GmbH** — **keine Stellungnahme**

**32 LEA - Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH, Hannover** — **keine Stellungnahme**

**33 Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH, Hannover** — **keine Stellungnahme**

**34 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Magdeburg** — **keine Stellungnahme**

**35 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig** — **keine Stellungnahme**

**36 LSW Netz GmbH Co. KG und GLG, Gifhorn** — **Stellungnahme vom 04.04.2022**

keine Bedenken

**37 LEE, Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen/Bremen e.V.** — **keine Stellungnahme**

**38 Avacon Netz GmbH, Salzgitter** — **Stellungnahme vom 09.03.2022**

Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH/ WEVG GmbH & Co. KG.

Bitte beachten Sie, dass ihre Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.

**Achtung:**
Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Bemerkung:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich Anlagen des Trägers nicht im Planbereich befinden und Planungen nicht eingeleitet sind.

Alle für das Gebiet der Samtgemeinde bekannten Ver- und Entsorgungsträger wurden im Planverfahren angeschrieben. Die Stellungnahmen werden selbstverständlich berücksichtigt.

**39 TenneT TSO GmbH, Lehrte-Ahlten** — **Stellungnahme vom 10.03.2022**

nicht berührt

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.

**40 Nds. Forstamt Wolfenbüttel** — **keine Stellungnahme**

**41 Nds. Forstamt Unterlüß** — **keine Stellungnahme**

**42 Bundespolizeidirektion Hannover** — **Stellungnahme vom 10.03.2022**

nicht berührt

**43 BAIUD Bundeswehr, Bonn** — **Stellungnahme vom 08.03.2022**

Auf der Grundlage der im Bezug übersandten Unterlagen und Angaben bestehen seitens der Bundeswehr gegen o.a. Vorhaben bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage keine Bedenken. Eine erneute Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.

| NR. | TÖB | STELLUNGNAHME<br>BEMERKUNG |
|---|---|---|

**44 LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst Stellungnahme vom 18.03.2022**

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

**Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.**

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:
http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html

Anlagen: 2 Kartenunterlage(n)

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

**Fläche A**

| | |
|---|---|
| *Luftbilder*: | Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. |
| *Luftbildauswertung*: | Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. |
| *Sondierung*: | Es wurde keine Sondierung durchgeführt. |
| *Räumung*: | Die Fläche wurde nicht geräumt. |
| *Belastung*: | Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. |

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

**Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.**

**Bemerkung:**

Die Hinweise zur Kampfmittelbelastung werden zur Beachtung bei der verbindlichen Bauleitplanung sowie bei der Umsetzung in den Begründungstext aufgenommen.

Für beide Flächen wird eine Luftbildauswertung empfohlen, um eine mögliche Kampfmittelbelastung zu validieren.

Die Vorgaben sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung umzusetzen, wenn unmittelbare und räumlich konkrete Eingriffe absehbar sind. Für die Ebene der Flächennutzungsplanung kann es hiermit sein Bewenden haben.

**45 LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Gifhorn keine Stellungnahme**

| NR. | TÖB | STELLUNGNAHME<br>BEMERKUNG |
|---|---|---|

| | | |
|---|---|---|
| **46** | **Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade** | **Stellungnahme vom 14.03.2022** |
| | keine Bedenken | |
| **47** | **Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg** | **keine Stellungnahme** |
| **48** | **Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH** | **keine Stellungnahme** |
| **49** | **Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH** | **keine Stellungnahme** |
| **50** | **Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim, Abt. Immobilien** | **keine Stellungnahme** |
| **51** | **Kirchenamt in Gifhorn** | **keine Stellungnahme** |
| **52** | **Agentur für Arbeit Helmstedt, Dienststelle Gifhorn** | **keine Stellungnahme** |
| **53** | **Staatliches Baumanagement Braunschweig** | **keine Stellungnahme** |
| **54** | **Polizeiinspektion Gifhorn** | **keine Stellungnahme** |
| **55** | **Freiwillige Feuerwehr über: SG Papenteich** | **keine Stellungnahme** |
| **56** | **Samtgemeindebürgermeister als Örtlicher Zivilschutzleiter** | **keine Stellungnahme** |

**SONSTIGE INTERESSENVERBÄNDE**

**IV1 KONU, Frau St. Hillmann, Wittingen** **Stellungnahme vom 07.04.2022**

Im Namen der nebenstehend genannten Verbände nehme ich wie folgt zu dem beantragten Vorhaben Stellung:

Wir haben aus vielerlei Hinsicht grundsätzliche Bedenken bei Planungen, die einen weiteren Verbrauch offener Landschaft bedeuten. Das Ziel des + § 1a des NAGBNatSchG

*"Ergänzend zu § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ist die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. [2]Anzurechnen sind Flächen, die entsiegelt und dann renaturiert oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung überlassen worden sind."*

ist nur zu erreichen, wenn die Kommunen ihre diesbezügliche Verantwortung tragen.
Wir plädieren daher eindringlich, sorgfältig zu prüfen, ob jeder Flächenverbrauch tatsächlich notwendig ist oder alternative Flächen oder aber auch Bauausführungen (in die Höhe und Tiefe denken) bestehen.

Für die nachrangigen Verfahren weisen wir darauf hin, dass potenziell Offenlandarten vorkommen können.

Bitte informieren Sie uns über den Fortgang des Verfahrens.

**Bemerkung:**

Die Hinweise zum Schutz der Natur und Umwelt vor unnötigen Inanspruchnahmen der Versiegelungen und Überbauungen werden zur Kenntnis genommen. An der Planung wird festgehalten.

Grundsätzlich stehen den Aufgaben des Umwelt- und Naturschutzes die Verpflichtungen gegenüber, der Bevölkerung in ausreichendem Umfang Wohnraum zur Verfügung zu stellen, Gewerbetreibenden zur Schaffung von Arbeitsplätzen Erweiterungs- bzw. Gründungsmöglichkeiten anzubieten, die Einrichtungen der Daseinsfürsorge und infrastrukturellen Einrichtungen bedarfsgerecht weiterzuentwickeln und die Folgen des demographischen Wandels abzumildern.

| NR. | TÖB | STELLUNGNAHME | BEMERKUNG |
|---|---|---|---|
| | | | Diesen Pflichten entspricht die Samtgemeinde durch die vorliegende Planung, da die Flächen für den Gemeinbedarf in Abbesbüttel für ein Feuerwehrgerätehaus und die Fläche in Rethen für den Reitsport vorbereitet werden. Die Samtgemeinde räumt daher der Entwicklung der Flächen in der Abwägung mit den Umweltbelangen einen Vorrang ein.<br><br>Grundsätzlich sind im Vorfeld der Darstellung neuer Bauflächen alternative Standorte oder Möglichkeiten der Innenentwicklung zu prüfen, dies ist im Vorfeld geschehen. Aufgrund der speziellen Ausrichtung beider Flächen ist die Wahl eben dieser respektive das vorhandene Nachverdichtungspotential eher begrenzt.<br><br>Weder besteht im Rahmen der Flächennutzungsplanung die Möglichkeit entsprechende Vorgaben für die Intensität der baulichen Inanspruchnahme zu treffen (mit Ausnahme der maximalen Höhenentwicklung), noch würde es die Samtgemeinde für sinnvoll erachten, hier der Gemeinde und ihren Bebauungsplänen vorzugreifen. Der Flächennutzungsplan regelt nur die beabsichtigte Nutzung in den Grundzügen. Vorgaben zur baulichen Dichte usw. sind der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten. Es ist aber festzuhalten, dass die vorliegende Planung auch verdichteten Nutzungsformen nicht entgegensteht und hier Handlungsspielraum besteht. Zudem geht die Samtgemeinde davon aus, dass sich die Gemeinde an den Planungsgrundsatz halten wird, mit dem Grund und Boden sparsam umzugehen.<br><br>Die Hinweise zum Artenschutz werden zur Beachtung bei der Realisierung in den Begründungstext aufgenommen.<br><br>Der Verband wird am weiteren Aufstellungsverfahren beteiligt. |
| **IV2** | **Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V.** | | **keine Stellungnahme** |
| **IV3** | **Dachverband der Beregnungsverbände, Gifhorn** | | **keine Stellungnahme** |
| **MITGLIEDSGEMEINDEN** | | | |
| **M1** | **Gemeinde Adenbüttel** | | **keine Stellungnahme** |
| **M2** | **Gemeinde Meine** | | **keine Stellungnahme** |
| **M3** | **Gemeinde Rötgesbüttel** | | **keine Stellungnahme** |
| **M4** | **Gemeinde Schwülper** | | **keine Stellungnahme** |
| **M5** | **Gemeinde Vordorf** | | **keine Stellungnahme** |
| **M6** | **Gemeinde Didderse** | | **Stellungnahme vom 10.03.2022** |
| | | nicht berührt | |
| **NACHBARGEMEINDEN** | | | |
| **N1** | **Stadt Braunschweig** | | **keine Stellungnahme** |
| **N2** | **Gemeinde Wendeburg** | | **keine Stellungnahme** |
| **N3** | **Gemeinde Edemissen** | | **keine Stellungnahme** |
| **N4** | **Samtgemeinde Meinersen** | | **keine Stellungnahme** |
| **N5** | **Samtgemeinde Isenbüttel** | | **keine Stellungnahme** |
| **N6** | **Gemeinde Lehre** | | **keine Stellungnahme** |

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

| **BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE** | | | **1** |
|---|---|---|---|
| 1 | Landkreis Gifhorn | Stellungnahme vom 07.04.2022 | 1 |
| | Landkreis Gifhorn, Untere Wasserbehörde | Stellungnahme vom 12.04.2022 | 2 |
| 2 | NLSTBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel | Stellungnahme vom 04.04.2022 | 2 |
| 3 | NLSTBV, zentraler GB 2, Dez. 22 – Planung u. Umweltmanag. | keine Stellungnahme | 3 |
| 4 | NLSTBV, zentraler GB 4, Dez. 42 – Luftverkehr | keine Stellungnahme | 3 |
| 5 | Die Autobahn GmbH des Bundes (AdB), NL Nordwest | keine Stellungnahme | 3 |
| 6 | NLWKN, Betriebsstelle Süd | keine Stellungnahme | 3 |
| 7 | Wasserverband Gifhorn | Stellungnahme vom 29.03.2022 | 3 |
| 8 | Regionalverband Großraum Braunschweig | keine Stellungnahme | 3 |
| 9 | Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie | Stellungnahme vom 05.04.2022 | 3 |
| 10 | REMONDIS GmbH & Co. KG, Region Nord | keine Stellungnahme | 5 |
| 11 | Wintershall DEA Deutschland GmbH | Stellungnahme vom 31.03.2022 | 5 |
| 12 | ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover | Stellungnahme vom 09.03.2022 | 5 |
| 13 | Gasunie Deutschland Services GmbH, Hannover | Stellungnahme vom 09.03.2022 | 6 |
| 14 | Neptune Energy Deutschland GmbH, Lingen (Ems) | Stellungnahme vom 10.03.2022 | 6 |
| 15 | Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG, Hannover | keine Stellungnahme | 6 |
| 16 | LEE, Landesverband Erneuerbare Energien Nds./Bremen e.V. | keine Stellungnahme | 6 |
| 17 | Abwasserverband Braunschweig | keine Stellungnahme | 6 |
| 18 | Purena GmbH, Schöningen | Stellungnahme vom 09.03.2022 | 6 |
| 19 | Wasserstraßen- u. Schifffahrtsamt MLK / ESK, Braunschweig | Stellungnahme vom 05.04.2022 | 7 |
| 20 | Unterhaltungsverband Oberaller | Stellungnahme vom 11.03.2022 | 7 |
| 21 | Unterhaltungsverband Schunter | keine Stellungnahme | 7 |
| 22 | Unterhaltungsverband Oker | keine Stellungnahme | 7 |
| 23 | ArL – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig | keine Stellungnahme | 7 |
| 24 | Landwirtschaftskammer Niedersachsen | Stellungnahme vom 17.03.2022 | 7 |
| 25 | Forstamt Südostheide der Landwirtschaftskammer Nieders. | keine Stellungnahme | 8 |
| 26 | Deutsche Telekom Technik GmbH, Braunschweig | Stellungnahme vom 31.03.2022 | 8 |
| 27 | DFGM Deutsche Funkturm GmbH, Produktion Nord, Hamburg | keine Stellungnahme | 9 |
| 28 | Deutsche Post AG, Bonn | keine Stellungnahme | 9 |
| 29 | Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH, Hannover | keine Stellungnahme | 9 |
| 30 | Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH | Stellungnahmen vom 08.04.2022 | 9 |
| 31 | WOBCOM GmbH | keine Stellungnahme | 10 |
| 32 | LEA - Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH, Hann. | keine Stellungnahme | 10 |
| 33 | Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH, Hann. | keine Stellungnahme | 10 |
| 34 | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Magdeburg | keine Stellungnahme | 10 |
| 35 | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig | keine Stellungnahme | 10 |
| 36 | LSW Netz GmbH Co. KG und GLG, Gifhorn | Stellungnahme vom 04.04.2022 | 10 |
| 37 | LEE, Landesverband Erneuerb. Energien Nieders./Bremen e.V. | keine Stellungnahme | 10 |
| 38 | Avacon Netz GmbH, Salzgitter | Stellungnahme vom 09.03.2022 | 10 |
| 39 | TenneT TSO GmbH, Lehrte-Ahlten | Stellungnahme vom 10.03.2022 | 10 |
| 40 | Nds. Forstamt Wolfenbüttel | keine Stellungnahme | 10 |
| 41 | Nds. Forstamt Unterlüß | keine Stellungnahme | 10 |
| 42 | Bundespolizeidirektion Hannover | Stellungnahme vom 10.03.2022 | 10 |
| 43 | BAIUD Bundeswehr, Bonn | Stellungnahme vom 08.03.2022 | 10 |
| 44 | LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst | Stellungnahme vom 18.03.2022 | 11 |
| 45 | LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Gifhorn | keine Stellungnahme | 11 |
| 46 | Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade | Stellungnahme vom 14.03.2022 | 12 |
| 47 | Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg | keine Stellungnahme | 12 |
| 48 | Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH | keine Stellungnahme | 12 |
| 49 | Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH | keine Stellungnahme | 12 |
| 50 | Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim, Abt. Immobilien | keine Stellungnahme | 12 |
| 51 | Kirchenamt in Gifhorn | keine Stellungnahme | 12 |
| 52 | Agentur für Arbeit Helmstedt, Dienststelle Gifhorn | keine Stellungnahme | 12 |
| 53 | Staatliches Baumanagement Braunschweig | keine Stellungnahme | 12 |

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

| | | | |
|---|---|---|---|
| 54 | Polizeiinspektion Gifhorn | keine Stellungnahme | 12 |
| 55 | Freiwillige Feuerwehr über: SG Papenteich | keine Stellungnahme | 12 |
| 56 | Samtgemeindebürgermeister als Örtlicher Zivilschutzleiter | keine Stellungnahme | 12 |
| **SONSTIGE INTERESSENVERBÄNDE** | | | **12** |
| IV1 | KONU, Frau St. Hillmann, Wittingen | Stellungnahme vom 07.04.2022 | 12 |
| IV2 | Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V. | keine Stellungnahme | 13 |
| IV3 | Dachverband der Beregnungsverbände, Gifhorn | keine Stellungnahme | 13 |
| **MITGLIEDSGEMEINDEN** | | | **13** |
| M1 | Gemeinde Adenbüttel | keine Stellungnahme | 13 |
| M2 | Gemeinde Meine | keine Stellungnahme | 13 |
| M3 | Gemeinde Rötgesbüttel | keine Stellungnahme | 13 |
| M4 | Gemeinde Schwülper | keine Stellungnahme | 13 |
| M5 | Gemeinde Vordorf | keine Stellungnahme | 13 |
| M6 | Gemeinde Didderse | Stellungnahme vom 10.03.2022 | 13 |
| **NACHBARGEMEINDEN** | | | **13** |
| N1 | Stadt Braunschweig | keine Stellungnahme | 13 |
| N2 | Gemeinde Wendeburg | keine Stellungnahme | 13 |
| N3 | Gemeinde Edemissen | keine Stellungnahme | 13 |
| N4 | Samtgemeinde Meinersen | keine Stellungnahme | 13 |
| N5 | Samtgemeinde Isenbüttel | keine Stellungnahme | 13 |
| N6 | Gemeinde Lehre | keine Stellungnahme | 13 |